

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig für alle Firmen der Richard Bergner

Unternehmensgruppe - RIBE

Stand Februar 2012



1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Lieferbedingungen gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, für alle Angebote und Aufträge, die RIBE abgibt oder erhält. Diese allgemeinen Lieferbedingungen werden, soweit sie nicht bereits vorher vereinbart sind, mit dem Vertragsabschluss Vertragsinhalt.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht wirksam, wenn die Vertragspartner die Gültigkeit dieser Bedingungen in ihren Bestellungen ausdrücklich verlangen. Aus der Annahme der Bestellung von Seiten RIBE kann nicht die Wirksamkeit anderer Bedingungen hergeleitet werden.

2. Liefertermine

- a) Bestimmte Liefertermine sind grundsätzlich nicht vereinbart. Angegebene Lieferzeiten dienen nur zur Orientierung. Sofern im Einzelfall ein bestimmter Liefertermin vereinbart ist, gilt dies nur unter dem Vorbehalt der termingerechten Materialbelieferung und der einwandfreien Funktion des fertigen Teiles in der Qualitätskontrolle.
- b) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so ist RIBE berechtigt, Ersatz des RIBE entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über.
- c) Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner vorzulegenden Unterlagen, Informationen, Beistellungen und Freigaben voraus.
- d) Kommt RIBE mit einer Lieferung in Verzug, ist der Vertragspartner berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden von 0,5 % des Warenwertes bezogen auf die verspätete Lieferung pro vollendeter Woche, höchstens jedoch 10 % des Warenwertes, zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens ist ausgeschlossen.
- e) Bei Fällen höherer Gewalt ist RIBE von seiner Lieferpflicht bis zum Wegfall der höheren Gewalt befreit. RIBE wird den Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Rohstoff, deren Möglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, Streiks und Aussperrungen, werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Ob nach Beendigung der höheren Gewalt eine Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen entstehen soll, wird in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

3. Sukzessivlieferung

Wird ein Auftrag in Teillieferungen ausgeführt, so kann RIBE die Reihenfolge der Lieferung der Teile und die jeweiligen Mengen bestimmen.

4. Zulieferer

RIBE ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Pflichten Dritte einzuschalten. RIBE steht dem Vertragspartner jedoch dafür ein, dass die von Dritten hergestellten oder gelieferten Produkte den jeweils vereinbarten Qualitätsstandards entsprechen.

5. Lieferungen

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Sitz von RIBE.
- b) Werden die Produkte auf Verlangen des Käufers an einen von diesem benannten Bestimmungsort versandt, geht die Transportgefahr auch bei Lieferung „frachtfrei“ in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem RIBE die Produkte dem Spediteur, dem Frachtführer oder der Bahn übergibt.
- c) RIBE ist berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners eine den Warenwert deckende Transportversicherung abzuschließen.
- d) RIBE behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine Mehr-/Minderlieferung von bis zu 10% auszuführen; trotz der Mehr-/Minderlieferung liegt eine ordnungsgemäße Erfüllung bezüglich der Menge vor. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- e) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Vertragspartner zumutbar sind.

6. Produkte und Leistungen

- a) RIBE behält sich vor, technische gleichwertige oder höherwertigere qualitativ vergleichbare Produkte als bestellt und bestätigt preisgleich zu liefern. Die Abnahme dieser gleichwertigen oder höherwertigen Produkte gilt als vereinbart.
- b) Die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen sind in den Datenbüchern, Katalogen, Zeichnungen oder ähnlichem spezifiziert. Eigenschaften werden damit nicht zugesichert. Zeichnungen/Tabellen, Maßangaben oder Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Diese stellen jedoch keine Zusicherung von Eigenschaften dar, ebenso wenig wie Mitteilungen von technischen Daten von RIBE-Produkten.

7. Preise

- a) Es gelten die in der jeweiligen gültigen Preisliste oder im Angebot aufgeführten Preise. Es handelt sich dabei um Netto-Industriepreise in EURO für jeweils 1 Stück bei gleichzeitiger Abnahme der jeweiligen RIBE-Verpackungseinheit.
- b) Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen und berechnet. Alle früheren Preislisten werden hiermit ungültig.
- c) Preise für Sonderausführungen bzw. wesentlich größere Mengen auf Anfrage.
- d) Für Aufträge unter einem Bestellwert von € 300,- (Nettowarenwert) wird eine Aufwandspauschale von € 75,- berechnet.
- e) Preisänderungen bleiben jederzeit ohne Ankündigung vorbehalten.

8. Verpackungseinheit/Verpackung

- a) RIBE-Produkte werden in Verpackungseinheiten (VE) angeboten. Aufträge sollen das Vielfache einer Verpackungseinheit beinhalten.
- b) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Sie bildet in jedem Fall einen Teil der Ware und ist deshalb bei Fälligkeit des gesamten Kaufpreises zu bezahlen.
- c) Sind für die Lieferung der Produkte Leihgebinde oder EURO-Paletten erforderlich, so stellt RIBE diese gegen eine Proforma-Belastung zur Verfügung. Die Rücksendung des Leihmaterials hat franko zu erfolgen. Nach einwandfreier Rückgabe wird Gutschrift für die Proforma-Belastung erteilt. Bei Nichtrückgabe innerhalb von sechs Monaten erfolgt Festbelastung.

9. Rechnungsstellung und Zahlung

- a) Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- b) Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners ist Schwabach. Eine rechtzeitige Zahlung liegt dann vor, wenn der zu zahlende Betrag mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von RIBE angegebenen Konto gutgeschrieben ist.
- c) Der Vertragspartner ist ohne weitere Mahnung 14 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, wenn bis dahin nicht gezahlt worden ist. RIBE ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen, noch nicht fällige oder gestundete Forderungen fällig zu stellen und weitere Lieferungen sofort einzustellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

10. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- a) Der Vertragspartner darf gegen Forderungen von RIBE nicht aufrechnen und auch kein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere bei Mängelrügen, geltend machen, es sei denn, die Ansprüche der Vertragspartner werden von RIBE anerkannt oder sind rechtskräftig festgestellt.
- b) Forderungen gegenüber RIBE dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von RIBE abgetreten werden.

11. Gewährleistung

- a) Für Sach- und Rechtsmängel leistet RIBE - unter Ausschluss weiterer Ansprüche - jedoch vorbehaltlich des Abschnitts „Haftung“ dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:
- b) Der Käufer hat die empfangenen Produkte unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen. Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Eignung der Produkte für den vorgesehenen Einsatz durchzuführen.
- c) Mängelrügen haben stets in schriftlicher Form zu erfolgen.
- d) Alle diejenigen Teile der empfangenen Produkte sind unentgeltlich nach Wahl von RIBE nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen.

- e) Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat sich der Vertragspartner mit RIBE abzustimmen und RIBE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderen- falls wird RIBE von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen frei. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, hat der Vertragspartner das Recht - wobei er RIBE unverzüglich verständigen muss - den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von RIBE Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- f) Der Vertragspartner hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn RIBE - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserungen oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels ergebnislos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Vertragspartner nur das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.
- g) Keine Gewähr übernimmt RIBE in den folgenden Fällen:
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Produkte durch den Vertragspartner oder Dritte,
 - Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, physikalische und elektrische Einflüsse – sofern RIBE diese nicht zu vertreten hat.
- h) Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet RIBE nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
- i) RIBE übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die gelieferten Produkte in den von dem Vertragspartner gewählten Applikationen einsetzbar sind und die Spezifikationen der Vertragspartnerapplikation einhält. Der Vertragspartner ist somit selbst für die Einsetzbarkeit des gelieferten Produktes in seine Applikation verantwortlich.

12. Rechtsmängel

- a) Führt die Benutzung der gelieferten Produkte zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte, wird RIBE auf eigene Kosten dem Vertragspartner grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Produkte in zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird RIBE den Vertragspartner von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betroffenen Schutzrechtsinhaber freistellen.
- b) Die genannten Rechte sind vorbehaltlich des Abschnitts „Haftung“ abschließend. Sie bestehen nur wenn
 - der Vertragspartner RIBE unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen informiert,
 - der Vertragspartner RIBE in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. RIBE die Durchführung geeigneter Modifizierungen ermöglicht,
 - RIBE alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

- der Rechtsmangel nicht auf Anweisungen des Vertragspartners beruht,
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Vertragspartner den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat

13. Eigentumsvorbehalt

- a) Die verkauften Produkte bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von RIBE.
- b) Bei Wechseln und Schecks gilt erst die erfolgte Einlösung als Zahlung. Eine Be- oder Verarbeitung der Produkte gilt als im Auftrag von RIBE vorgenommen.
- c) Bei einer Verbindung oder Vermischung von fremden Sachen erwirbt RIBE Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis der Produkte von RIBE zu dem der vom Vertragspartner eingebrachten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung entspricht.
- d) Erwirbt der Vertragspartner Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er bereits jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren zum Wert der neuen Sache ein.
- e) Der Vertragspartner darf bis auf Widerruf die im Eigentum oder Miteigentum von RIBE stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterveräußern, jedoch nicht verpfänden oder zu Sicherheit übereignen. Veräußert der Vertragspartner die Produkte von RIBE oder seinen Waren, in denen RIBE-Produkte eingebaut sind, seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so verpflichtet sich der Vertragspartner, mit seinem Vertragspartnern einen Eigentumsvorbehalt entsprechend dieser Bedingungen zu vereinbaren. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an RIBE ab. Der Vertragspartner ist auf Verlangen von RIBE verpflichtet, seinen Vertragspartner gegenüber die Abtretung bekanntzugeben und RIBE die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen auszuhändigen.
- f) Bei Zahlungsverzug, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners ist dieser auf Verlangen von RIBE verpflichtet, sämtliche Gegenstände, an denen RIBE Miteigentum hat, unverzüglich auf seine Kosten RIBE herauszugeben.
- g) Übersteigt der Wert der Sicherheiten aus dem Eigentumsvorbehalt die Forderungen von RIBE aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner insgesamt um mehr als 20%, so wird RIBE auf Verlangen des Vertragspartners Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl erklären.

14. Haftung

- a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt

nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- b) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- c) Ansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren binnen einen Jahres.

15. Produktberatung

RIBE bietet an, den Vertragspartner im Rahmen seiner Möglichkeiten über Einsatz, Verarbeitung und Anwendung der gelieferten Produkte zu beraten und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Diese Unterstützung erfolgt nach bestem Wissen, entbindet den Vertragspartner jedoch nicht von der eigenen Prüfung der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.

16. Schutzrechte

Durch den Vertragsabschluss verzichtet RIBE in keinem Fall auf die ihr zustehenden Zeichen- und Schutzrechte.

17. Geheimhaltung

- a) Der Vertragspartner wird alle technischen und sonstigen Informationen, sowie Muster und sonstige Gegenstände, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag von RIBE, gleich ob in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form erhält, (nachfolgend „Informationen“) nicht an Dritte weitergeben, sie wie eigene Betriebsgeheimnisse vor dem Zugriff Dritter schützen und sie für keine anderen Zwecke als die Durchführung dieses Vertrags verwenden. Insbesondere wird er die Informationen nicht für die Herstellung von Produkten für Dritte oder die Anmeldung von Patenten oder sonstiger Schutzrechte verwenden.
- b) Das Eigentum an allen Informationen bleibt bei RIBE. Auf Verlangen von RIBE wird der Vertragspartner alle Dateien, Dokumente und sonstigen Gegenstände, die Informationen verkörpern oder enthalten, an RIBE zurückgeben und, falls die Rückgabe nicht möglich ist, vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Informationen ist ausgeschlossen.
- c) Die Verpflichtungen nach Abs. a) und b) gelten nicht, soweit die Informationen
 - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Vertragspartner zu vertreten hat,
 - dem Vertragspartner nachweislich bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder von ihm unabhängig entwickelt worden sind oder
 - dem Vertragspartner von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt worden sind.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig für alle Firmen der Richard Bergner

Unternehmensgruppe - RIBE

Stand Februar 2012



18. Gerichtsstand/ Sonstiges

- a) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen ist am Landgericht Nürnberg-Fürth.
- b) Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien kommt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist nicht anwendbar.
- c) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.